

L 7 SO 2340/06 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

7

1. Instanz

SG Mannheim (BWB)

Aktenzeichen

S 1 SO 1110/06 ER

Datum

26.04.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 SO 2340/06 ER-B

Datum

23.05.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 26. April 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die rechtzeitig schriftlich erhobene Beschwerde ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)), der das Sozialgericht Mannheim (SG) nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist nicht begründet. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 a.a.O. vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 a.a.O.).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustands geht (Sicherungsanordnung (Abs. 2 Satz 1 a.a.O.)), nur eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, § 86b Rdnrn. 25 ff.; Funke-Kaiser in Bader, VwGO, 3. Auflage, § 123 Rdnrn. 7, 11). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische - Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 37; Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, [VwGO § 123](#) Rdnrn. 64, 73 ff., 80 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, [VwGO § 123](#) Rdnrn. 78 ff.). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)). Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [NJW 1997, 479](#), 480 f.; [NJW 2003, 1236](#) f.; Beschluss vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#) = [NVwZ 2005, 927](#) ff.); Funke-Kaiser in Bader, VwGO, 3. Auflage, § 123 Rdnr. 58; Puttler in Sodan/Ziekow, a.a.O. Rdnrn. 95, 99 ff.). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ggf. ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (vgl. BVerfG NVwZ 1997, a.a.O.; NVwZ 2005, a.a.O.). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. Beschlüsse vom 15. Juni 2005 - [L 7 SO 1594/05 ER-B](#) -(juris), 1. August 2005 - [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) -, FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 - [L 7 SO 2117/05 ER-B](#), FEVS 57, 164 (jeweils m.w.N. aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung); Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O. Rdnrn. 165 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, a.a.O. Rdnr. 79; Funke-Kaiser in Bader u.a., a.a.O. Rdnr. 62).

Das SG hat zu Recht die Notwendigkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung - d.h. einen Anordnungsgrund - verneint. Es bestand zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am 5. April 2006 und bis heute keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Intervention, da absehbar war, dass im Laufe des Monats April ausreichend Zahlungen beim Antragsteller eingehen würden. Aus dem System der [§§ 27](#) ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. der auf der Grundlage des [§ 28 Abs. 2 SGB XII](#) ergangenen Regelsatzverordnung folgt, dass die Leistungen der Grundsicherung - vor allem die Hilfe zum Lebensunterhalt - grundsätzlich monatsweise berechnet und erbracht werden. Dies gilt noch mehr im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten

Kapitel des SGB XII, für welche sogar im Regelfall eine jahresweise Bewilligung vorgesehen ist ([§ 44 SGB XII](#)). Damit steht aber auch für den Senat fest, dass im Monat April 2006 durch die Zuflüsse auf dem Konto des Antragstellers insgesamt so viel finanzielle Mittel zur Verfügung standen, dass von einer existenziellen Notlage nicht gesprochen werden kann. Details über die Höhe der Leistung - insbesondere die zwischen den Beteiligten streitige Frage eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung - sind nicht im einstweiligen Anordnungsverfahren zu klären, worauf das SG zu Recht hingewiesen hat. Der Antragsteller hat in seiner letzten Stellungnahme vom 12. Mai 2006 auch keine Gründe dargetan, warum zum jetzigen Zeitpunkt noch eine einstweilige Anordnung ergehen muss und welcher Nachholbedarf ggf. noch offen ist. Für die Zeit ab Mai 2006 behauptet der Antragsteller selber keinen Regelungsbedarf mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2006-06-23